

MOTION von Urs Glättli (GLP, Winterthur), Mario Senn (FDP, Adliswil), Stefan Feldmann (SP, Uster) und Nicole Wyss (AL, Zürich)

betreffend Transparenzdatenbank für Bezirksgerichtsentscheide

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Gerichtsorganisationsgesetz (LS 211.1) eine Grundlage zur Führung einer öffentlichen Datenbank über wesentliche Entscheide der Bezirksgerichte zu schaffen. Die im Internet zu führende Datenbank soll Transparenz schaffen über das Wirken und die Praxis der Bezirksgerichte und über eine strukturierte und benutzerfreundliche Suche verfügen. Dabei ist die Notwendigkeit einer flankierenden Bestimmung über die Anonymisierung der Entscheide zu prüfen.

Begründung

Während Gerichtsentscheide der obersten kantonalen Gerichte, soweit ersichtlich, einigermassen erschlossen sind (www.gerichte-zh.ch/entscheide), finden sich mit Ausnahme des Bezirksgerichts Zürich (vor allem Mietgericht) zwischen 2012 und 2023 keine oder nur vereinzelte Entscheide der übrigen Bezirksgerichte.¹ So sind z.B. nur gerade mal zwei Entscheide des Bezirksgerichts Winterthur aus dem Jahr 2014 auffindbar. Das genügt offensichtlich nicht und trägt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss Verfassung nicht Rechnung. Gerichtsentscheide sind zu veröffentlichen, damit Transparenz über die Rechtsanwendung und die Rechtsfortentwicklung herrscht, die Rechtssicherheit gewährleistet wird, die Entscheide ihre allfällige Präjudizwirkung entfalten können, das angewandte Recht ins gesellschaftliche Bewusstsein dringt und, soweit nötig, auch die Möglichkeit geschaffen wird, gesetzgeberische Änderungen anzustossen.

Es sind im Sinne eines Minimalstandards generelle Kriterien auszuschneiden, welche Entscheide der Bezirksgerichte zu publizieren sind und welche nicht, so dass das Wirken und Schaffen der Bezirksgerichte öffentlich transparent wird und ihre Entscheide der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Immerhin unterliegen die Mitglieder der Bezirksgerichte - unabhängig davon, ob still oder offen gewählt - der Wahl durch die Stimmberechtigten des Bezirks, so dass ihr Schaffen nicht weiter der Öffentlichkeit verborgen bleiben soll. Die Bezirksgerichte sollen dazu verpflichtet werden, ihre Rechtsprechung mittels Veröffentlichung ihrer Entscheide transparent zu machen und die Öffentlichkeit über ihre Entscheide zu informieren. Damit die Persönlichkeitsrechte der Parteien gewahrt werden können, sind die Entscheide grundsätzlich zu anonymisieren. Für die Bearbeitung von Personendaten gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz (§ 2b Abs. 2 IDG, LS 170.4), soweit keine spezialgesetzliche Regelung geschaffen werden soll.

Dabei ist der Aufwand für die Anonymisierung und die Aufschaltung der Entscheide mit redaktionellen und technischen Mitteln möglichst gering zu halten. Im Vordergrund steht die Nutzung der Datenbank des Obergerichts.

In die Datenbank aufzunehmen sind nicht nur wegleitende Präjudizien und Leitentscheide, sondern insbesondere auch Entscheide zu Gegenständen, die bei den jeweiligen Bezirksgerichten relativ häufig anhängig gemacht werden, aber auch Entscheide, welche die ganze Breite an materiell behandelten Gegenständen aufzeigen. Neben materiellen Urteilen sind auch wesentliche formelle Entscheide - unabhängig ihrer Form als Beschlüsse oder Verfügungen - aufzunehmen.

¹ <https://www.gerichte-zh.ch/entscheide/entscheide-suchen.html>

Urs Glättli
Mario Senn
Stefan Feldmann
Nicole Wyss